

Kai Ambos

DOPPEL MORAL

Der Westen
und die Ukraine

WESTEND

W E S T E N D

Kai Ambos

Doppelmoral

Der Westen und die Ukraine

WESTEND

Mehr über unsere Autoren und Bücher:
www.westendverlag.de

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



ISBN: 978-3-86489-404-6
© Westend Verlag GmbH, Frankfurt/Main 2022
Umschlaggestaltung: Buchgut, Berlin
Satz: Publikations Atelier, Dreieich
Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany

Für Vânia

Ganze Wahrheit statt Doppelmoral

Inhalt

Vorwort	9
Einführung	13
Kapitel I: Die begrenzte Unterstützung der westlichen Ukraine-Politik	19
Die Resolution der UN-Generalversammlung vom 1. März 2022	19
Taten statt Worte: tatsächliche Unterstützung der westlichen Ukraine-Politik?	22
Kapitel II: Der widersprüchliche Umgang des Westens mit dem Völker(straf)recht	33
Historische Schuld ...	33
... und heutige Brüche des Völkerrechts	37
Völkerstrafrechtliche Widersprüche	41
Jüngste völkerrechtliche Inkonsistenzen	46
Kapitel III: Schlussfolgerungen: Größere westliche Konsistenz im Völker(straf)recht	51
Abkürzungsverzeichnis	56
Anmerkungen	59

Vorwort

Dieser Essay geht auf meine Beschäftigung mit dem von der Russischen Föderation begonnenen Angriffskrieg gegen die Ukraine zurück – eine Aggression, die bekanntlich schon lange vor der sogenannten »militärischen Sonderoperation« des 24. Februar 2022 begonnen und mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson am 30. September 2022 ihren – nur vorläufigen – Abschluss gefunden hat. Ich habe mich an verschiedenen Stellen zu völker(straf)rechtlichen Aspekten der Ukraine-Situation geäußert, zuletzt auch zunehmend kritisch, weil ich mehr und mehr eine Diskrepanz zwischen dem hierzulande und in anderen westlichen Staaten propagierten Anspruch der Verteidigung einer regelbasierten Völkerrechtsordnung *qua* militärischer Unterstützung der Ukraine und der (sonstigen) westlichen Völkerrechtspraxis zu erkennen glaube. Zudem müssen wir uns die Frage stellen, warum die westliche Ukraine-Politik im weltweiten Maßstab keineswegs von der viel beschworenen »internationalen Gemeinschaft« – ein im hiesigen Mainstream unreflektiert und fast postkolonial gebrauchtes Konzept – unterstützt wird, sondern vielmehr vor allem im Globalen Süden auf viel Kritik stößt.

In den Anmerkungen finden sich zahlreiche Hinweise auf öffentlich und frei zugängliche Internetquellen; sie wur-

den alle zuletzt am 20. September 2022 abgerufen. Etwai-
ge Übersetzungen stammen, sofern nicht anders vermerkt,
von mir.

Ich danke zahlreichen Kollegen für wichtige Diskussio-
nen zum Ukraine-Thema, insbesondere Gleb Bogush, Alex-
ander Heinze, Julian Roberts und Alec Walen. Marlene Ne-
bel schulde ich Dank für Unterstützung bei der Recherche.
Schließlich danke ich dem Westend Verlag, dass er sich dem
Projekt spontan angenommen und daraus zügig ein Buch
produziert hat. Dank auch an Marvin Baudisch für ein sehr
engagiertes Lektorat.

Ich habe diesen Essay in meiner akademischen Funktion
geschrieben; er kann insbesondere nicht dem Den Haager
Kosovo Sondertribunal (*Kosovo Specialist Chambers*) zuge-
rechnet werden.

Kai Ambos

Göttingen, 30. September 2022

Einführung

Der beispiellose russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sollte uns nicht blind machen gegenüber den komplexen rechtsstaatlichen Problemen, denen sich dieses Land gegenüber sieht. Zu diesen Problemen zählen etwa strukturelle Defizite der Justiz, insbesondere deren mangelnde Unabhängigkeit, und die immer noch grassierende Korruption.¹ In diesem Sinne habe ich schon an anderer Stelle argumentiert.²

In unserem Zusammenhang werden diese Probleme sowohl durch die Strafverfolgung russischer Soldaten wegen Kriegsverbrechen³ als auch die (unzureichende) Untersuchung angeblicher Kriegsverbrechen der ukrainischen Streitkräfte deutlich. Die reflexhafte und überaus emotionale Ablehnung des jüngsten Berichts von Amnesty International⁴ (AI) durch die ukrainische Führung⁵ war insoweit wenig hilfreich, als dass sie schon vorhandene Zweifel an der Unparteilichkeit der ukrainischen Ermittlungsbehörden verstärkt. Es wäre klüger gewesen, wenn sich die ukrainische Regierung inhaltlich mit den AI-Vorwürfen im Einzelnen auseinandergesetzt und mit einer detaillierten – durchaus möglichen – Antikritik repliziert hätte.⁶

Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei jedoch klargestellt, dass diese Probleme in keiner Weise

das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta⁷ in Frage stellen. Auch geht es dabei nicht um einen Vertausch der Rollen und Verantwortlichkeiten in diesem Krieg (im Sinne eines sogenannten »victim-blaming«), nämlich der Rolle Russlands als Aggressor und der Ukraine als Opfer dieser Aggression. Richtig ist aber auch, dass man zwischen der kollektiven Ebene – Täter-/Opferstaat – und der individuellen – Einzeltäter/-opfer – unterscheiden muss. Obwohl beide Opfer – ob kollektiv (Ukraine) oder individuell (Einzelperson) – ein Recht auf Selbstverteidigung haben und ihre Vorgeschichte dieses Recht nicht berührt, hängt die Beendigung der Aggression in beiden Situationen von verschiedenen Faktoren und Umständen ab.

Während nämlich das Opfer eines individuellen Angriffs diesen durch eine oder mehrere Abwehrmaßnahmen abwenden kann, ist die kollektive Verteidigung eine viel komplexere und langwierigere Angelegenheit. Sie kann einen Punkt erreichen, an dem die Kosten (in Form von Verlusten an Menschenleben, Zerstörung von Land und Eigentum usw.) es für den Verteidiger vernünftiger erscheinen lassen, auf sein Verteidigungsrecht zu verzichten und eine Verhandlungslösung zu suchen.⁸ Natürlich kann diese Entscheidung nur von dem Verteidiger selbst getroffen werden.⁹ Ratschläge dritter Akteure sollten sich deshalb darauf beschränken, ihre eigene Politik kritisch zu hinterfragen. Konkret bedeutet das: Der Westen kann der Ukraine nicht vorschreiben, wann der Moment für einen Verhandlungsfrieden gekommen ist; westliche Gesellschaften dürfen und sollten aber sehr wohl diskutieren, ob, in welcher Form und bis wann die Unterstützung der Ukraine (noch) politisch sinnvoll ist.

Auch in diesem Essay liegt der Schwerpunkt der Betrachtung nicht so sehr auf der Ukraine als vielmehr auf uns, d. h. dem Westen, der, unter der Führung der USA, der EU und der NATO (North Atlantic Treaty Organisation), den Anspruch erhebt, *mittels* seiner – fast bedingungslosen – Unterstützung der Ukraine eine regelbasierte Völkerrechtsordnung zu verteidigen.¹⁰ Gemeint ist damit – jenseits der mitunter ungenauen Begrifflichkeiten (»regelbasierte internationale Ordnung«)¹¹ – eine Ordnung, die sich an die geltenden Normen des Völkerrechts, also insbesondere internationale Übereinkünfte, internationales Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze,¹² hält. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der schon erwähnten UN-Charta¹³ zu, denn sie ist die Rechtsgrundlage der Vereinten Nationen (United Nations) als der wichtigsten und einzigen globalen multilateralen Institution zur Friedenssicherung und Streitbeilegung und enthält die grundlegenden materiellen und verfahrensrechtlichen Normen zur Verwirklichung dieser Zwecke.

Eine grundlegende – vielleicht die grundlegendste – Norm des Völkerrechts stellt das Gewaltverbot gemäß Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta¹⁴ dar. In den Worten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) handelt es sich um einen »Eckstein der Satzung der Vereinten Nationen«;¹⁵ für den großen Staats- und Völkerrechtler Hans Kelsen ist das Gewaltverbot schlechthin konstitutiv für die Existenz einer Völkerrechtsordnung, denn andernfalls stünden die von dieser Ordnung gewährten Rechte und geschützten Interessen in der freien Disposition eines auf Gewalt recurrierenden feindlichen Staates.¹⁶ Es unterliegt insofern keinem Zweifel, dass das Gewaltverbot und seine *raison d'être*, nämlich die Unverletzlichkeit der territorialen Integrität souveräner Staaten, durch die